

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 16, Nr. 4, Frankfurt (Oder), 04. Mai 2005

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

1. Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-03-004.1, „Altberesinchen Baufeld 1“ als Satzung **Seite 37**
2. Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP.-06-006, „Gewerbegebiet Seefichten“ als Satzung **Seite 37-39**
3. Bekanntmachung Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die förmliche Festlegung des Gebietes „Südliche Fischerstraße/Walter-Korsing-Straße“ als Sanierungsgebiet nach § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch vom 10.03.1994 **Seite 39-46**
4. Bekanntmachung Stadtumbaugebiet Süd **Seite 46**
5. Bekanntmachung Stadtumbaugebiet Nord **Seite 46**
6. Bekanntmachung Zentrum – Teilgebiet Halbe Stadt **Seite 46-49**
7. Bekanntmachung Stadtumbaugebiet Zentrum – Teilgebiet Berliner Straße/Klingetal **Seite 49**
8. Bekanntmachung Einstellung des Planverfahrens zum Vorhaben- und Erschließungsplan VEP-01-012, „Am Graben/Oderpromenade, Hotel-Passage, Spielbank, Geschosswohnungen“ **Seite 49**
9. Bekanntmachung 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder), Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch **Seite 52**
10. Bekanntmachung Anhörungsverfahren zur Planfeststellung B 112 – straßenbegleitender Radweg zwischen Frankfurt (Oder) und Lebus, NK 3653 017 bis 3553 002, Abschnitt 265 km 0.000 bis km 5.887, Bau-km 0+475.000 bis 6+343.390, in der Stadt Frankfurt (Oder) und der Gemeinde Lebus, Landkreis Märkisch-Oderland **Seite 52-56**
11. Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Eigenleistungen zu Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung in den festgesetzten Stadtumbaugebieten der Stadt Frankfurt (Oder) – Förderrichtlinie für Kleinteilige Maßnahmen **Seite 56-57**
12. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 13. Sitzung am 14.04.2005 **Seite 57-59**
13. Bekanntmachung über eine Katasterkartenerneuerung **Seite 60**
14. Umlegungsverfahren ETTC-Süd gemäß §§ 45 ff. Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S. 137) **Seite 60**
15. Amtliche Bekanntmachung der Stadtverwaltung - Grabstelenaufruf 2005 **Seite 60**
16. Bekanntmachung Liste der Fundtiere vom 19.04.2005 **Seite 61**

Ende des amtlichen Teiles

- Öffentliche Bekanntmachung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) **Seite 61**
- Bekanntmachung im Rahmen eines Bescheinigungsverfahrens gemäß § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) **Seite 61**
- Aufgebote von Sparkassenbüchern **Seite 62**
- Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern **Seite 62**

IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber:

Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister

15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1

Redaktion:

Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten

Karola Kargert, Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax.: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt erscheint mindestens alle 2 Monate.

Es ist in den Objekten der Stadtverwaltung

Stadthaus, Goepelstr. 38

Amt für öffentliche Ordnung, Bischofstr. 6

Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder)

GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b

- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH,

Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)

- beim Allgemeinen Sozialdienst, Martin-Opitz-Str. 7

- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Komarow-Eck 22/23

- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen. Porto und Versandkosten für Abonnenten 2,40 Euro pro Ausgabe.

Gesamtherstellung und Vertrieb:

Multi Media Frankfurt (Oder) GmbH

Friedrich-Ebert-Str. 20

15234 Frankfurt (Oder)

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-03-004.1,
„Altberesinchen Baufeld I“ als Satzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 09.12.2004 den Bebauungsplan BP-03-004.1, „Altberesinchen Baufeld I“ als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Das Plangebiet wird begrenzt durch die Bebauung der Cottbuser Straße im Süden, die Bahnanlagen im Norden und Osten, die Fahrbahn der Leipziger Straße im Westen und die Fürstenberger Straße im Osten. Im Osten schließt das Plangebiet, gefasst durch den Bebauungsplan BP-03-004.2 (Neuordnung des zentralen Bereiches von Altberesinchen) an, im Süden das Plangebiet des Bebauungsplanes BP-03-004.5 (Altberesinchen-West).

Das Plangebiet umfasst insgesamt ca. 1,8 ha (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf der beigefügten Übersichtskarte). Die flurstücksgenaue Abgrenzung ist dem **Bebauungsplan zu entnehmen**.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan und dessen Begründung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der allgemeinen Sprechzeiten einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-03-004.1, „Altberesinchen Baufeld I“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, ber. 1998, S.137; zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002, BGBl. I S. 2850 i. V. mit §§ 233 Abs. 1 Satz 1 und 244 Abs. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan nach den §§ 39 bis 43 Baugesetzbuch und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB a.F.).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Ge-

setzes vom 22. 03.2004, GVBl. I S. 59) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich
(siehe Seite 38)

Frankfurt (Oder), den 24.03.2005

Martin Patzelt Siegel
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Bebauungsplan BP-03-004.1, „Altberesinchen Baufeld I“ angeordnet.

Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 24.03.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**Inkrafttreten des Bebauungsplanes BP-06-006,
„Gewerbegebiet Seefichten“ als Satzung**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 14.04.2005 den Bebauungsplan BP-06-006, „Gewerbegebiet Seefichten“ als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch eine Mülldeponie und die Eisenbahntrasse Frankfurt (Oder) - Wriezen / Eberswalde sowie Landwirtschaftsflächen, im Nordosten durch das Gewerbegebiet südlich des

Anlage zu Seite 37



Frankfurt ODER
Kleinstadt
Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder),
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte
BP-03-004.1 "Altberesinchen Baufeld 1"

Originalmaßstab 1 : 5.000

Oktober 2003

Gronenfelder Weges, im Osten durch das denkmalgeschützte Kulturhaus der Eisenbahner sowie das angrenzende Klingetal, im Südosten durch Flächen der ehemaligen GUS-Kaserne die teilweise durch Asylbewerberunterkünfte und gewerblich (Holzfachmarkt) genutzt sind (An den Seefichten), im Süden durch die Wohn- und Mischgebiete an der Mozart- und der Meurerstraße sowie den Wohn- und Gewerbepark Fürstenwalder Poststraße, im Südwesten durch den Gleisbogen der Bahnanlagen und das sich daran anschließende Gewerbegebiet Lillihof, im Westen durch den Gleisbogen der Bahnanlagen und den sich daran anschließenden östlichen Ausläufer des Stadtwaldes (Eduardspring).

Der Geltungsbereich hat somit eine Größe von etwa 88 ha und liegt im Nordwesten der Stadt Frankfurt (Oder) (Siehe auch Abgrenzung des Plangebietes auf der beigegefügtten Übersichtskarte). Die flurstücksgenaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Jedermann hat auf Dauer die Möglichkeit, den Bebauungsplan und dessen Begründung im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) während der allgemeinen Sprechzeiten einzusehen und über dessen Inhalt Auskunft zu verlangen.

Der Bebauungsplan BP-06-006, „Gewerbegebiet Seefichten“ tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997, BGBl. I S. 2141, Ber. 1998, S.137; zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23.07.2002, BGBl. I S. 2850 i. V. mit §§ 233 Abs. 1 Satz 1 und 244 Abs. 2 BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414), über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan nach den §§ 39 bis 43 Baugesetzbuch und des § 44 Abs. 4 Baugesetzbuch, über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht wird. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB a.F.).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004, GVBl. I S. 59) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Anlage: Übersichtskarte zum Geltungsbereich (Siehe Seite 40)

Frankfurt (Oder), den 27.04.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Aufgrund § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch wird hiermit die Ersatzbekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 Bekanntmachungsverordnung des Landes Brandenburg vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435) i.V.m. § 16 Abs. 3 Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) für den Bebauungsplan BP-06-006, „Gewerbegebiet Seefichten“ angeordnet. Die Einsichtnahme- und Auskunftsmöglichkeit besteht auf Dauer während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107).

Frankfurt (Oder), den 27.04.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

I.

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die förmliche Festlegung des Gebietes „Südliche Fischerstraße / Walter-Korsing-Straße“ als Sanierungsgebiet nach § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch vom 10.03.1994

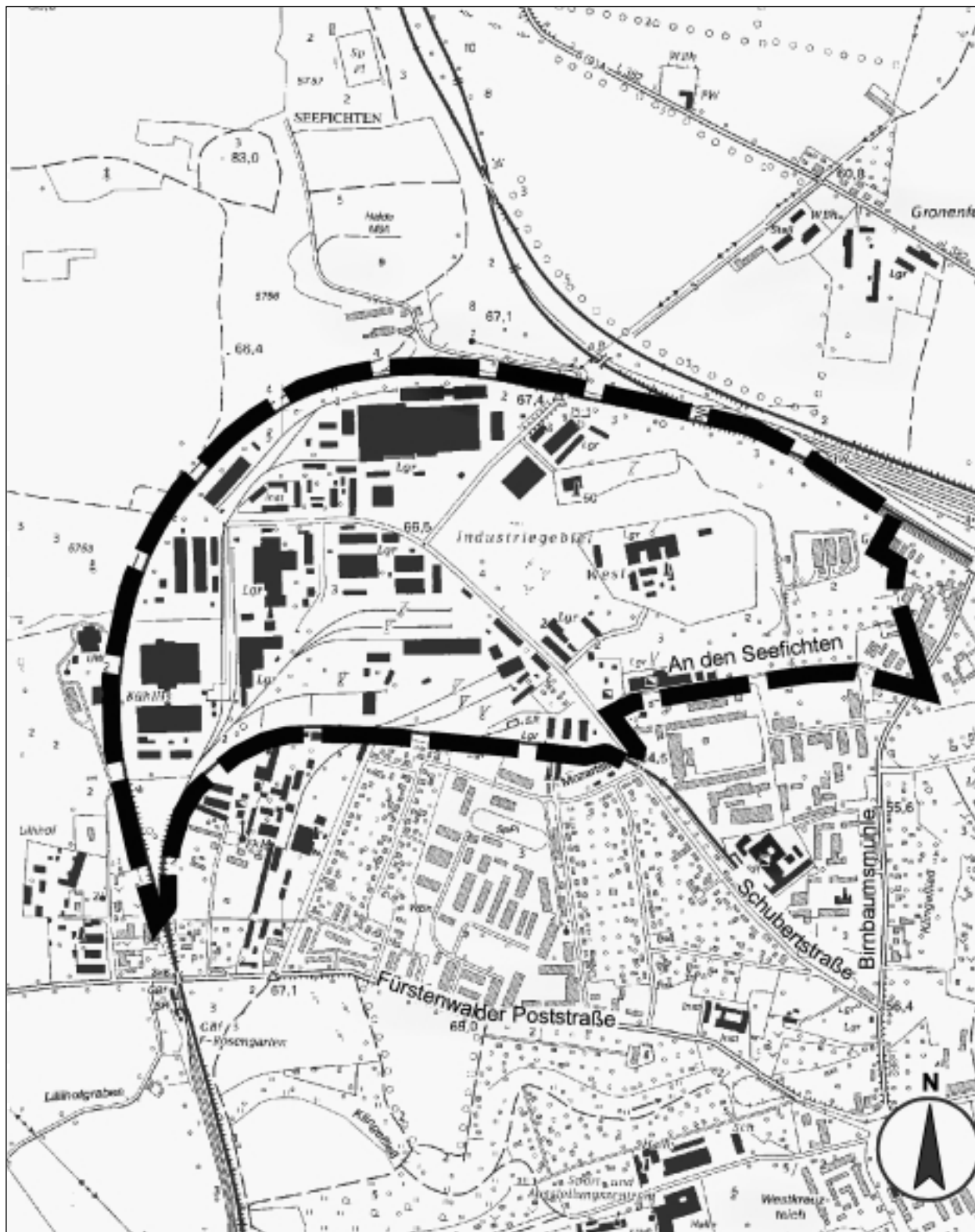
Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I Seite 255) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I Seite 2253), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kapitel XIV Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31. August in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II Seite 885, 1122), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 10.03.1994 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauli-

Anlage zu Seite 39



Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte BP-06-006 "Gewerbegebiet Seefichten"

Originalmaßstab 1 : 10.000

Januar 2005

che Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert werden. Das insgesamt 5,62 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung

„Südliche Fischerstraße / Walter-Korsing-Straße“

Das Gebiet wird umgrenzt im

- Norden** von der Grenze zwischen den Grundstücken Fischerstraße 66/67 und 68,
- Osten** von der Alten Oder
- Süden** vom Ziegenwerderweg und dem Stadion
- Westen/
Nordwesten** von der Walter-Korsing-Straße, der Steingasse und der Fischerstraße.

Das Sanierungsgebiet umfaßt die in der Anlage 2 aufgeführten Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (Anlage 1) dargestellten Gebietsgrenzen.

**§ 2
Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 Baugesetzbuch durchgeführt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Die Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 Baugesetzbuch mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Anlage 1 der Satzung : Lageplan
Anlage 2 der Satzung : Grundstücksliste

Frankfurt (Oder), den 27.04.2005

Martin Patzelt Siegel
Oberbürgermeister

Anlage 1 der Satzung vom 10.03.1994

Lageplan mit Abgrenzung des Geltungsbereichs für das Sanierungsgebiet „Südliche Fischerstraße / Walter-Korsing-Straße“ als Bestandteil der Satzung (§ 1)
(siehe Seite 42)

Anlage 2 der Satzung vom 10.03.1994

Grundstücke und Grundstücksteile im Sanierungsgebiet „Südliche Fischerstraße / Walter-Korsing-Straße“ als Bestandteil der Satzung (§ 1)

Flur 44

Flurstücke:

- 7, 8, 9/1, 9/2, 10, 11/1, 11/2, 12, 13, 14/1, 14/2, 16, 17, 18/1, 18/2, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32/1, 32/2, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40/1, 40/2, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66/1, 66/2, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74/1, 74/2, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 137, 138, 139

Flur 52

Flurstücke:

- 1, 2 (teilweise), 3 (teilweise)

Frankfurt (Oder), den 27.04.2005

Martin Patzelt Siegel
Oberbürgermeister

II.

Auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 Baugesetzbuch wird besonders hingewiesen. Diese haben folgenden Wortlaut:

§ 152 Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Abschnitts sind im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet anzuwenden, sofern die Sanierung nicht im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt wird.

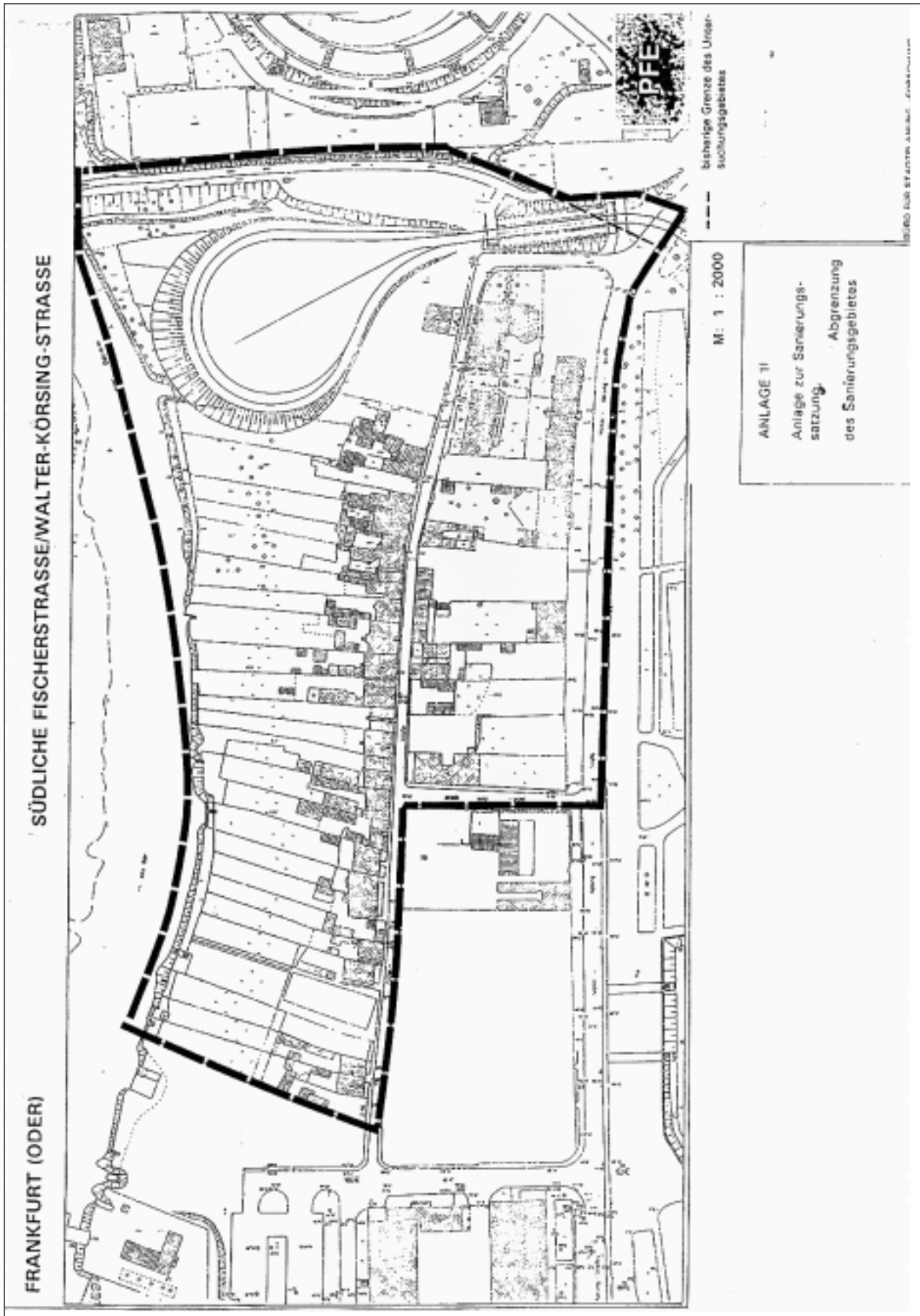
§ 153 Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsleistungen, Kaufpreise, Umlegung

(1) Sind aufgrund von Maßnahmen, die der Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet dienen, nach den Vorschriften dieses Gesetzbuchs Ausgleichs- oder Entschädigungsleistungen zu gewähren, werden bei deren Bemessung Werterhöhungen, die lediglich durch die Aussicht auf die Sanierung, durch ihre Vorbereitung oder ihre Durchführung eingetreten sind, nur insoweit berücksichtigt, als der Betroffene diese Werterhöhungen durch eigene Aufwendungen zulässigerweise bewirkt hat. Änderungen in den allgemeinen Wertverhältnissen auf dem Grundstücksmarkt sind zu berücksichtigen.

(2) Liegt bei der rechtsgeschäftlichen Veräußerung eines Grundstücks sowie bei der Bestellung oder Veräußerung eines Erbbaurechts der vereinbarte Gegenwert für das Grundstück oder das Recht über dem Wert, der sich in Anwendung des Absatzes 1 ergibt, liegt auch hierin eine wesentliche Erschwerung der Sanierung im Sinne des § 145 Abs. 2. Dies gilt nicht, wenn in den Fällen des § 154 Abs. 3 Satz 2 oder 3 die Verpflichtung zur Entrichtung des Ausgleichsbetrags erloschen ist.

(3) Die Gemeinde oder der Sanierungsträger darf beim Erwerb eines Grundstücks keinen höheren Kaufpreis vereinbaren, als er sich in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 ergibt. In den

Anlage zu Seite 41



Fällen des § 144 Abs. 4 Nr. 4 und 5 darf der Bedarfsträger keinen höheren Kaufpreis vereinbaren, als er sich in entsprechender Anwendung des Absatzes 1 ergibt.

(4) Bei der Veräußerung nach den §§ 89 und 159 Abs. 3 ist das Grundstück zu dem Verkehrswert zu veräußern, der sich durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets ergibt. § 154 Abs. 5 ist dabei auf den Teil des Kaufpreises entsprechend anzuwenden, der durch die Sanierung bedingten Werterhöhung des Grundstücks entspricht.

(5) Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet sind 1. Absatz 1 auf die Ermittlung von Werten nach § 57 Satz 2, und im Falle der Geldabfindung nach § 59 Abs. 2 und 4 bis 6 sowie den §§ 60 und 61 Abs. 2 entsprechend anzuwenden. 2. Wertänderungen, die durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets eintreten, bei der Ermittlung von Werten nach § 57 Satz 3 und 4, und im Falle des Geldausgleichs nach § 59 Abs. 2 sowie den §§ 60 und 61 Abs. 2 zu berücksichtigen; 3. § 58 nicht anzuwenden.

§ 154 Ausgleichsbetrag des Eigentümers

(1) Der Eigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks hat zur Finanzierung der Sanierung an die Gemeinde einen Ausgleichsbetrag in Geld zu entrichten, der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwerts seines Grundstücks entspricht; Miteigentümer sind im Verhältnis ihrer Anteile an dem gemeinschaftlichen Eigentum heranzuziehen. Werden im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 hergestellt, erweitert oder verbessert, sind Vorschriften über die Erhebung von Beiträgen für diese Maßnahmen auf Grundstücke im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet nicht anzuwenden. Satz 2 gilt entsprechend für die Anwendung der Vorschrift über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen im Sinne des § 135a Abs. 3.

(2) Die durch die Sanierung bedingte Erhöhung des Bodenwerts des Grundstücks besteht aus dem Unterschied zwischen dem Bodenwert, der sich für das Grundstück ergeben würde, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre (Anfangswert), und dem Bodenwert, der sich für das Grundstück durch die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des förmlich festgelegten Sanierungsgebiets ergibt (Endwert).

(3) Der Ausgleichsbetrag ist nach Abschluss der Sanierung (§§ 162 und 163) zu entrichten. Die Gemeinde kann die Ablösung im Ganzen vor Abschluss der Sanierung zulassen; dabei kann zur Deckung von Kosten der Sanierungsmaßnahme auch ein höherer Betrag als der Ausgleichsbetrag vereinbart werden. Die Gemeinde soll auf Antrag des Ausgleichsbetragspflichtigen den Ausgleichsbetrag vorzeitig festsetzen, wenn der Ausgleichsbetragspflichtige an der Festsetzung vor Abschluss der Sanierung ein berechtigtes Interesse hat und der Ausgleichsbetrag mit hinreichender Sicherheit ermittelt werden kann.

(4) Die Gemeinde fordert den Ausgleichsbetrag durch Bescheid an; der Betrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheids fällig. Vor der Festsetzung des Ausgleichsbetrags ist dem Ausgleichsbetragspflichtigen Gelegenheit zur Stellungnahme und Erörterung der für die Wertermittlung seines Grundstücks maßgeblichen Verhältnisse sowie der nach § 155 Abs. 1 anrechenbaren Beträge innerhalb angemessener Frist zu geben. Der Ausgleichsbetrag ruht nicht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(5) Die Gemeinde hat den Ausgleichsbetrag auf Antrag des Eigentümers in ein Tilgungsdarlehen umzuwandeln, sofern diesem nicht zugemutet werden kann, die Verpflichtung bei Fälligkeit mit eigenen oder fremden Mitteln zu erfüllen. Die

Darlehensschuld ist mit höchstens 6 vom Hundert jährlich zu verzinsen und mit 5 vom Hundert zuzüglich der ersparten Zinsen jährlich zu tilgen. Der Tilgungssatz kann im Einzelfall bis auf 1 vom Hundert herabgesetzt werden und das Darlehen niedrig verzinslich oder zinsfrei gestellt werden, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten oder zur Vermeidung einer von dem Ausgleichsbetragspflichtigen nicht zu vertretenden Unwirtschaftlichkeit der Grundstücksnutzung geboten ist. Die Gemeinde soll den zur Finanzierung der Neubebauung, Modernisierung oder Instandsetzung erforderlichen Grundpfandrechten den Vorrang vor einem zur Sicherung ihres Tilgungsdarlehens bestellten Grundpfandrecht einräumen.

(6) Die Gemeinde kann von den Eigentümern auf den nach den Absätzen 1 bis 4 zu entrichtenden Ausgleichsbetrag Vorauszahlungen verlangen, sobald auf dem Grundstück eine den Zielen und Zwecken der Sanierung entsprechende Bebauung oder sonstige Nutzung zulässig ist; die Absätze 1 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 155 Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag, Absehen

(1) Auf den Ausgleichsbetrag sind anzurechnen 1. die durch die Sanierung entstandenen Vorteile oder Bodenwerterhöhungen des Grundstücks, die bereits in einem anderen Verfahren, insbesondere in einem Enteignungsverfahren berücksichtigt worden sind; für Umlegungsverfahren bleibt Absatz 2 unberührt, 2. die Bodenwerterhöhungen des Grundstücks, die der Eigentümer zulässigerweise durch eigene Aufwendungen bewirkt hat; soweit der Eigentümer gemäß § 146 Abs. 3 Ordnungsmaßnahmen durchgeführt oder Gemeindebedarfs- und Folgeeinrichtungen im Sinne des § 148 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 errichtet oder geändert hat, sind jedoch die ihm entstandenen Kosten anzurechnen, 3. die Bodenwerterhöhungen des Grundstücks, die der Eigentümer beim Erwerb des Grundstücks als Teil des Kaufpreises in einem den Vorschriften der Nummern 1 und 2 sowie des § 154 entsprechenden Betrag zulässigerweise bereits entrichtet hat.

(2) Ein Ausgleichsbetrag entfällt, wenn eine Umlegung nach Maßgabe des § 153 Abs. 5 durchgeführt worden ist.

(3) Die Gemeinde kann für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet oder für zu bezeichnende Teile des Sanierungsgebiets von der Festsetzung des Ausgleichsbetrags absehen, wenn 1. eine geringfügige Bodenwerterhöhung gutachtlich ermittelt worden ist und 2. der Verwaltungsaufwand für die Erhebung des Ausgleichsbetrags in keinem Verhältnis zu den möglichen Einnahmen steht. Die Entscheidung nach Satz 1 kann auch getroffen werden, bevor die Sanierung abgeschlossen ist.

(4) Die Gemeinde kann im Einzelfall von der Erhebung des Ausgleichsbetrags ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung kann auch vor Abschluss der Sanierung erfolgen.

(5) Im Übrigen sind die landesrechtlichen Vorschriften über kommunale Beiträge einschließlich der Bestimmungen über die Stundung und den Erlass entsprechend anzuwenden.

(6) Sind dem Eigentümer Kosten der Ordnungsmaßnahmen oder Kosten für die Errichtung oder Änderung von Gemeindebedarfs- und Folgeeinrichtungen im Sinne des § 148 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 entstanden, hat die Gemeinde sie ihm zu erstatten, soweit sie über den nach § 154 und Absatz 1 ermittelten Ausgleichsbetrag hinausgehen und die Erstattung nicht vertraglich ausgeschlossen wurde.

§ 156 Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung

(1) Beitragspflichten für Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2, die vor der förmlichen Festlegung entstanden sind, bleiben unberührt. Entsprechendes gilt für Kostenerstattungsbeträge im Sinne des § 135a Abs. 3.

(2) Hat die Umlegungsstelle vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets in einem Umlegungsverfahren, das sich auf Grundstücke im Gebiet bezieht, den Umlegungsplan nach § 66 Abs. 1 aufgestellt oder ist eine Vorwegentscheidung nach § 76 getroffen worden, bleibt es dabei.

(3) Hat die Enteignungsbehörde vor der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets den Enteignungsbeschluss nach § 113 für ein in dem Gebiet gelegenes Grundstück erlassen oder ist eine Einigung nach § 110 beurkundet worden, sind die Vorschriften des Ersten Kapitels weiter anzuwenden.

III.

Die „Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die förmliche Festlegung des Gebietes „Südliche Fischerstraße / Walter-Korsing-Straße“ als Sanierungsgebiet nach § 142 Abs. 1 und 3 Baugesetzbuch“ vom 10.03.1994 wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 20.07.1994 (ohne Aktenzeichen) gemäß § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB a.F.) genehmigt. Die Sanierungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Durch die Wiederholung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) werden etwaige Mängel der ortsüblichen Bekanntmachung der Satzung vom 07.09.1994 geheilt. **Gemäß § 214 Abs. 4 Baugesetzbuch wird die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die förmliche Festlegung des Gebietes „Südliche Fischerstraße / Walter-Korsing-Straße“ rückwirkend zum 07.09.1994 in Kraft gesetzt.**

Die dem Satzungsbeschluss zugrundegelegte Begründung, die allgemeinen Ziele der Sanierung sowie das Flächennutzungskonzept können, ebenso wie die zitierten Rechtsvorschriften, während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 Baugesetzbuch bezeichneten Vorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht wird. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) geltend gemacht werden. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO vom 15. Oktober 1993, GVBl. I S. 398 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001, GVBl. I S. 154 zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. 03.2004, GVBl. I S. 59) enthalten oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassen worden sind, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser

Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Frankfurt (Oder) unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 5 Abs. 4 GO).

Frankfurt (Oder), den 27.04.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Siegel

IV.

Zum besseren Verständnis wurden die Anlagen 1 und 2 der „Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die förmliche Festlegung des Gebietes „Südliche Fischerstraße / Walter-Korsing-Straße“ auf den aktuellen Stand laut Liegenschaftskataster gebracht. Die Übersichtskarte mit Abgrenzung des Sanierungsgebietes, Stand 30.03.2005 kann während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG, Tel. 0335/552 6107) eingesehen werden. Eine Verkleinerung ist nachfolgend abgebildet.

(Siehe Karte Seite 45)

Die zum Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Südliche Fischerstraße / Walter-Korsing-Straße“ zählenden Flurstücke sind nachfolgend abgedruckt (Stand 15.04.2005).

Grundstücke und Grundstücksteile im Sanierungsgebiet „Südliche Fischerstraße / Walter-Korsing-Straße“

Alte Oder:Flur 40

Flurstück: 4 (teilweise)

Fischerstraße:Flur 44

Flurstücke: 11/1, 11/2, 12, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32/1, 32/2, 33, 34,35, 36, 37, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61,62, 65, 66/1, 66/2, 67, 68, 70, 71, 72, 74/1, 74/2, 75, 76, 78, 79, 80, 81, 88, 91, 92, 97, 102, 142,147, 148, 149,150, 151, 157, 158, 159, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168; 169, 180,181, 182 (teilweise), 183, 184, 185, 186, 192, 193

Flur 52

Flurstücke: 1, 3 (teilweise)

Steingasse:Flur 44

Flurstücke: 104, 105, 106, 107 (teilweise)

Walter-Korsing-Straße:Flur 44

Flurstücke: 85, 86, 87, 89, 90, 93, 94, 95, 96, 98, 137,
138 (teilweise), 139, 144, 145, 146, 187

Frankfurt (Oder), den 27.04.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Siegel

**Bekanntmachung
Stadtumbaugebiet Süd**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 14.04.2005 den Beschluss über die Erarbeitung eines integrierten teilräumlichen Konzeptes und über die Einleitung eines Verfahrens zum Erlass einer Satzung zur Sicherung und sozialverträglichen Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen nach § 171 d Abs. 1 Baugesetzbuch (Einleitungsbeschluss Stadtumbausatzung Süd) gefasst.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, vor der Einreichung eines Entwurfs der Satzung Vertragsverhandlungen gemäß § 171 c BauGB mit den Wohnungsunternehmen und sonstigen beteiligten Eigentümern zu führen, um die Bereitschaft zum alternativen Abschluss städtebaulicher Verträge zu ermitteln. Sofern die Sicherung und sozialverträgliche Durchführung der Stadtumbaumaßnahmen durch Verträge in ausreichendem Maße erzielt werden kann, soll auf die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung der Satzung verzichtet werden. Die Stadtverordnetenversammlung ist entsprechend zu informieren.

Weiterhin wurde der Oberbürgermeister beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung das teilräumliche Konzept Süd sowie ggf. die Stadtumbausatzung Süd zum Entwurfsbeschluss vorzulegen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch (Zurückstellung von Baugesuchen) auf die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen im Sinne von § 171 d Absatz 1 Baugesetzbuch entsprechend anwendbar.

Anlage: Übersichtskarte Stadtumbaugebiet Süd, Geltungsbereich für das integrierte teilräumliche Konzept und die Stadtumbausatzung

(Siehe Karte Seite 47)

Frankfurt (Oder), den 27.04.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
Stadtumbaugebiet Nord**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 14.04.2005 den Beschluss über die Erarbeitung eines integrierten teilräumlichen Konzeptes und über die Einleitung eines Verfahrens zum Erlass einer Satzung zur Sicherung und sozialverträglichen Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen nach § 171 d Abs. 1 Baugesetzbuch (Einleitungsbeschluss Stadtumbausatzung Nord) gefasst.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, vor der Einreichung eines Entwurfs der Satzung Vertragsverhandlungen gemäß § 171 c BauGB mit den Wohnungsunternehmen und sonstigen beteiligten Eigentümern zu führen, um die Bereitschaft zum alternativen Abschluss städtebaulicher Verträge zu ermitteln. Sofern die Sicherung und sozialverträgliche Durchführung der Stadtumbaumaßnahmen durch Verträge in ausreichendem Maße erzielt werden kann, soll auf die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung der Satzung verzichtet werden. Die Stadtverordnetenversammlung ist entsprechend zu informieren.

Weiterhin wurde der Oberbürgermeister beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung das teilräumliche Konzept Nord sowie ggf. die Stadtumbausatzung Nord zum Entwurfsbeschluss vorzulegen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch (Zurückstellung von Baugesuchen) auf die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen im Sinne von § 171 d Absatz 1 Baugesetzbuch entsprechend anwendbar.

Anlage: Übersichtskarte Stadtumbaugebiet Nord, Geltungsbereich für das integrierte teilräumliche Konzept und die Stadtumbausatzung

(Siehe Karte Seite 48)

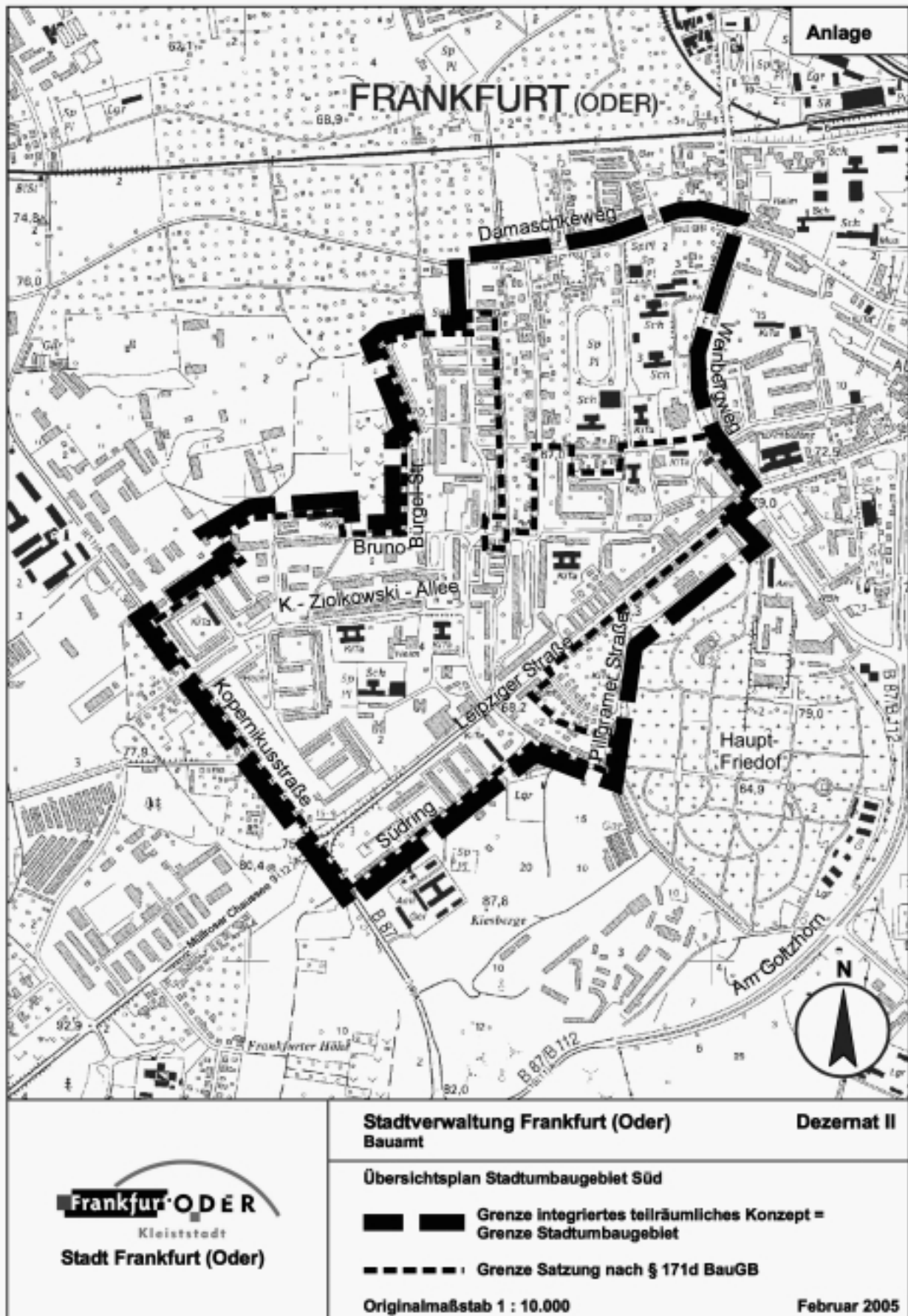
Frankfurt (Oder), den 27.04.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

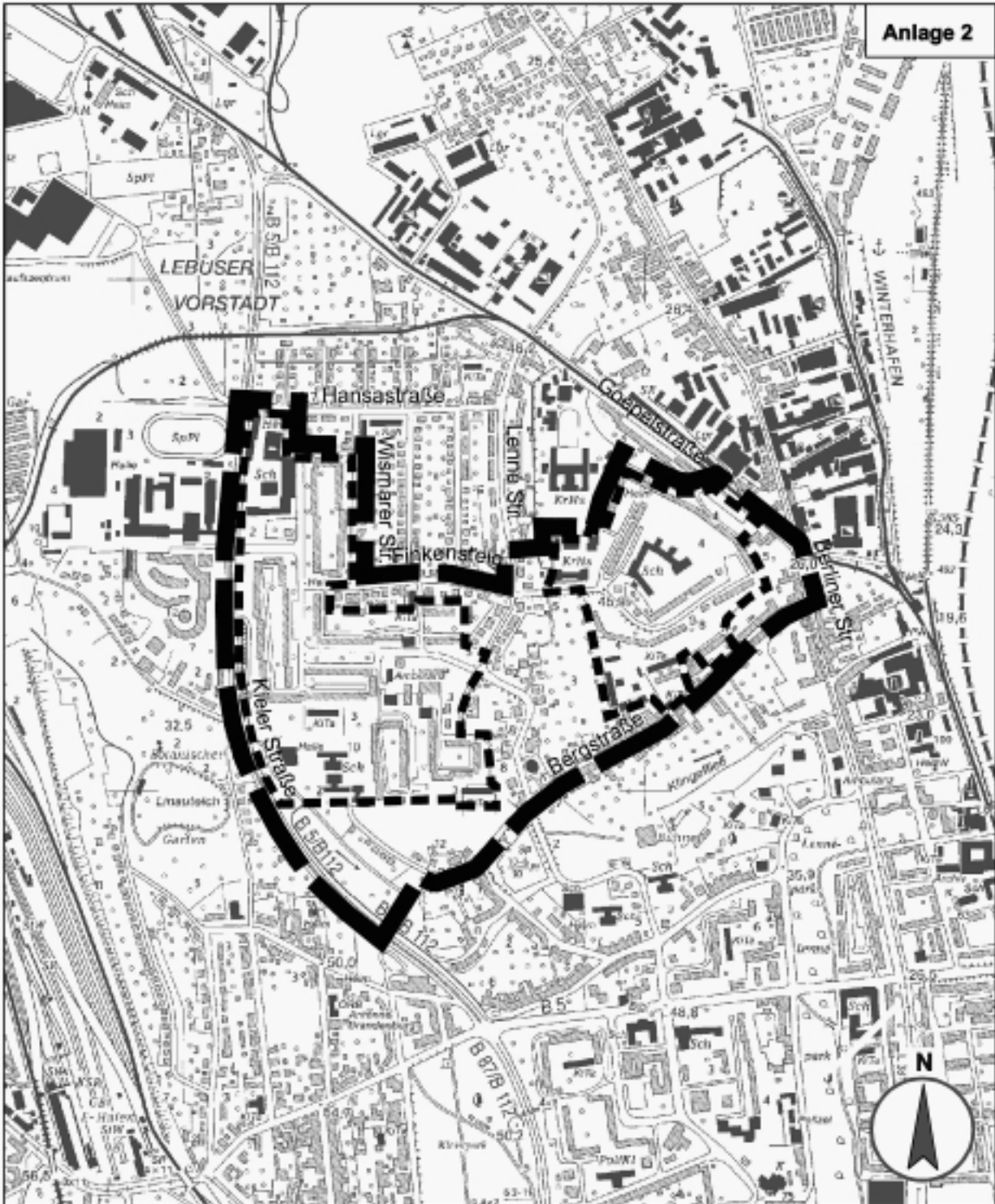
**Bekanntmachung
Stadtumbaugebiet Zentrum - Teilgebiet Halbe Stadt**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 14.04.2005 den Beschluss über die Erarbeitung eines integrierten teilräumlichen Konzeptes und über die Einleitung eines Verfahrens zum Erlass einer Satzung zur Sicherung und sozialverträglichen Durchführung von Stadtumbaumaßnahmen nach § 171 d Abs. 1 Baugesetzbuch (Einleitungsbeschluss Stadtumbausatzung Halbe Stadt) gefasst.

Anlage zu Seite 46 (Stadtumbaugebiet Süd)



Anlage zu Seite 46 (Stadtumbaugebiet Nord)



Anlage 2



Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Baumt

Dezernat II

Übersichtsplan Stadtumbaugebiet Nord

- Grenze integriertes teilräumliches Konzept = Grenze Stadtumbaugebiet
- Grenze Satzung nach § 171d BauGB

Originalmaßstab 1 : 10.000

Februar 2005

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, vor der Einreichung eines Entwurfs der Satzung Vertragsverhandlungen gemäß § 171 c BauGB mit den Wohnungsunternehmen und sonstigen beteiligten Eigentümern zu führen, um die Bereitschaft zum alternativen Abschluss städtebaulicher Verträge zu ermitteln. Sofern die Sicherung und sozialverträgliche Durchführung der Stadtumbau-maßnahmen durch Verträge in ausreichendem Maße erzielt werden kann, soll auf die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung der Satzung verzichtet werden. Die Stadtverordnetenversammlung ist entsprechend zu informieren.

Weiterhin wurde der Oberbürgermeister beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung das teilräumliche Konzept Halbe Stadt sowie ggf. die Stadtumbausatzung Halbe Stadt zum Entwurfsbeschluss vorzulegen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch (Zurückstellung von Baugesuchen) auf die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen im Sinne von § 171 d Absatz 1 Baugesetzbuch entsprechend anwendbar.

Anlage: Übersichtskarte Stadtumbaugebiet Zentrum, Geltungsbereich für das integrierte teilräumliche Konzept und die Stadtumbausatzung Halbe Stadt

(Siehe Karte Seite 50)

Frankfurt (Oder), den 27.04.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Stadtumbaugebiet Zentrum - Teilgebiet
Berliner Straße / Klingetal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 14.04.2005 den Beschluss über die Erarbeitung eines integrierten teilräumlichen Konzeptes und über die Einleitung eines Verfahrens zum Erlass einer Satzung zur Sicherung und sozialverträglichen Durchführung von Stadtumbau-maßnahmen nach § 171 d Abs. 1 Baugesetzbuch (Einleitungsbeschluss Stadtumbausatzung Berliner Straße / Klingetal) gefasst.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, vor der Einreichung eines Entwurfs der Satzung Vertragsverhandlungen gemäß § 171 c BauGB mit den Wohnungsunternehmen und sonstigen beteiligten Eigentümern zu führen, um die Bereitschaft zum alternativen Abschluss städtebaulicher Verträge zu ermitteln. Sofern die Sicherung und sozialverträgliche Durchführung der Stadtumbau-maßnahmen durch Verträge in ausreichendem Maße erzielt werden kann, soll auf die Fortführung des Verfahrens zur Aufstellung der Satzung verzichtet werden. Die Stadtverordnetenversammlung ist entsprechend zu informieren.

Weiterhin wurde der Oberbürgermeister beauftragt, der Stadtverordnetenversammlung das teilräumliche Konzept Berliner Straße / Klingetal sowie ggf. die Stadtumbausatzung Berliner Straße / Klingetal zum Entwurfsbeschluss vorzulegen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch (Zurückstellung von Baugesuchen) auf die Durchführung der Vorhaben und Maßnahmen im Sinne von § 171 d Absatz 1 Baugesetzbuch entsprechend anwendbar.

Anlage: Übersichtskarte Stadtumbaugebiet Zentrum, Geltungsbereich für das integrierte teilräumliche Konzept und die Stadtumbausatzung Berliner Straße / Klingetal

(Siehe Karte Seite 51)

Frankfurt (Oder), den 27.04.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung
Einstellung des Planverfahrens zum Vorhaben- und Erschließungsplan VEP-01-012, „Am Graben / Oderpromenade, Hotel-Passage, Spielbank, Geschosswohnungen“

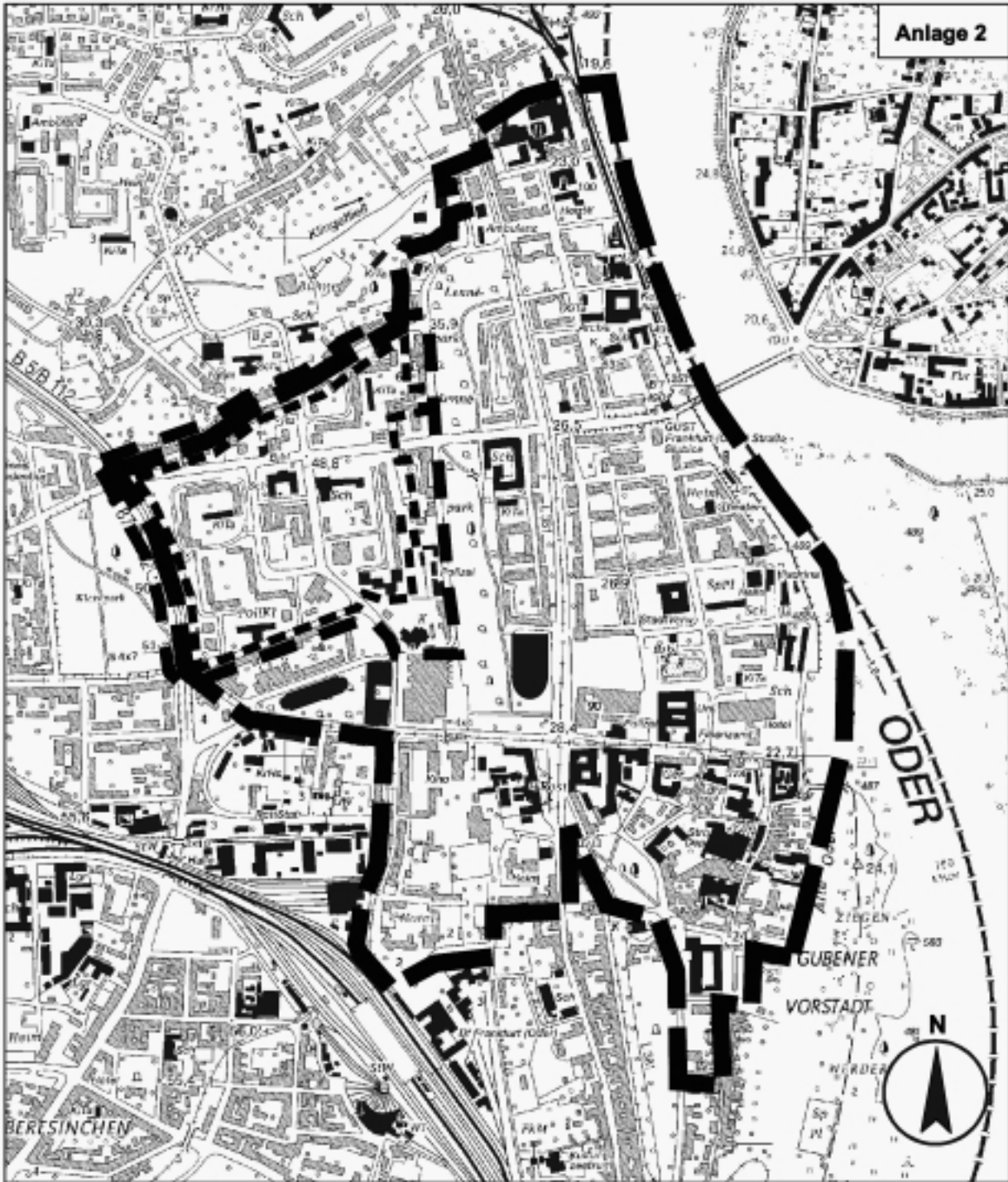
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 14.04.2005 den Beschluss Nr. 96/22/674 vom 28.03.1996 über die Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan VEP-01-012, „Am Graben / Oderpromenade, Hotel-Passage, Spielbank, Geschosswohnungen“ aufgehoben. Die Begründung des Beschlusses wurde gebilligt. Das Planverfahren wird eingestellt.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Frankfurt (Oder), den 27.04.2005

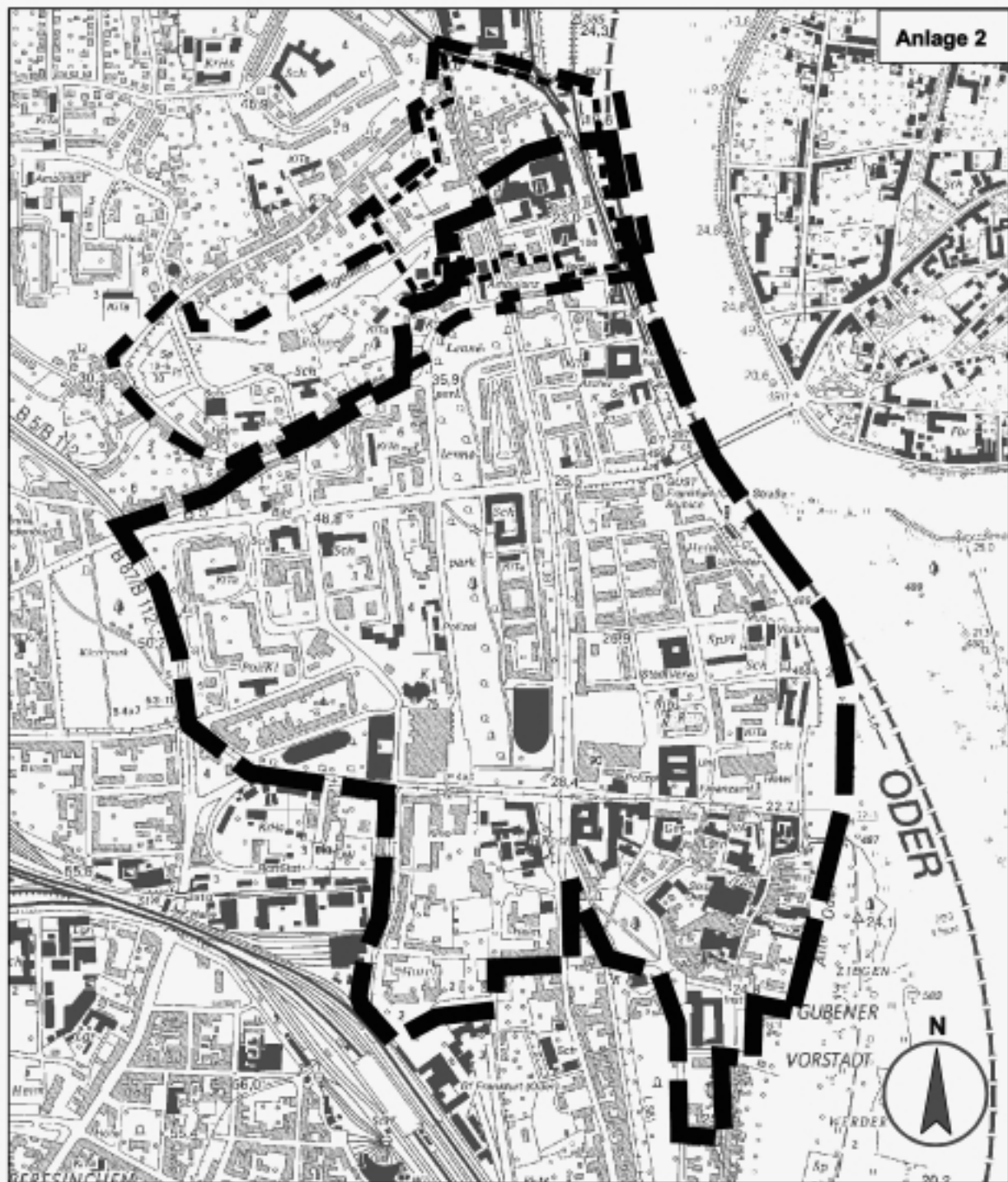
Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Anlage zu Seite 49 (Stadtumbaugebiet Zentrum – Teilgebiet Halbe Stadt)



<p>Frankfurt ODER Kleinstadt Stadt Frankfurt (Oder)</p>	<p>Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) Bauamt</p>	<p>Dezernat II</p>
	<p>Übersichtsplan Stadtumbaugebiet Zentrum</p> <ul style="list-style-type: none"> Grenze Stadtumbaugebiet Grenze integriertes teilräumliches Konzept Halbe Stadt Grenze Satzung nach § 171d BauGB Halbe Stadt <p>Originalmaßstab 1 : 10.000 Februar 2005</p>	

Anlage zu Seite 49 (Stadtumbaugebiet Zentrum - Teilgebiet Berliner Straße/Klingetal)



Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtsplan Stadtumbaugebiet Zentrum

- Grenze Stadtumbaugebiet**
- Grenze integriertes teilräumliches Konzept Berliner Str. / Klingetal**
- Grenze Satzung nach § 171d BauGB Berliner Str. / Klingetal**

Originalmaßstab 1 : 10.000

Februar 2005

Bekanntmachung**6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder), Öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 14.04.2005 den Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt (Oder) (Stand 01/2005) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414) beschlossen.

Zuvor war über die Berücksichtigung der während des bisherigen Verfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Bürger und Träger öffentlicher Belange entschieden worden.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der Bürgersprechzeiten im Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder) Haus 1, 1.OG, Zimmer 1.421 eingesehen werden.

Von der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes sind die nachfolgend genannten und in den beigegefügteten Übersichtsplänen gekennzeichneten Gebiete betroffen:

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans erstreckt sich auf 5 Teilgebiete mit jeweils gesonderten Geltungsbereichen. Sie sind als Änderungen Ä 6.1 bis Ä 6.5 bezeichnet (erste Ziffer: Nr. der Änderung des Flächennutzungsplans, 2. Ziffer: Nr. des einzelnen Teilgebietes der Änderung).

Die Geltungsbereiche umfassen im Einzelnen folgende Flächen:

- Teilbereich Ä 6.1 - Gewerbegebiet Markendorf II
Fläche des Gewerbegebiets Markendorf II und Erweiterung des südwestlichen Bereiches
- Teilbereich Ä 6.2 - ETTC Nordwest
Entfall Gewerbe-/ Industriegebiet Frankfurter Tor/ ETTC-Nordwest
- Teilbereich Ä 6.3 - Gewerbegebiet südlich der Brauerei
Entfall Gewerbegebiet am Spitzkrug / Berliner Chaussee / Karl-Marx-Straße, südlich Brauerei
- Teilbereich Ä 6.4 - Südöstliches Stadtzentrum
Aufnahme Sondergebiet für Universität und Gewerbegebiet mit Einschränkungen (MOZ) sowie Verschiebung der Grenzen von Kerngebiets- und Mischgebietsflächen
- Teilbereich Ä 6.5 - Oder- Neiße- Radweg
Veränderter Verlauf des Oder-Neiße-Radweges im Bereich des Winterhafens und des Ortsteils Lossow

Der Entwurf der 6. Änderung des Flächennutzungsplans liegt mit Erläuterungsbericht zur Einsicht für die Dauer eines Monats öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden (§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch).

Das Ergebnis der Prüfung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Dezernat Wirtschaft, Stadtentwicklung, Bauen und Umweltschutz

Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG,
Einzelauskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen in Zimmer 1.421 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 12.05.2005 bis einschließlich 13.06.2005 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von 09.00 - 12.00 und

von 13.00 - 16.00 Uhr,

Dienstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,

Donnerstag von 09.00 - 12.00 und von 13.00 - 16.00 Uhr,

Freitag von 09.00 - 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Anlagen: Abbildung der Planzeichnung Blatt 1-3
(Siehe Seiten 53-55)

Frankfurt (Oder), den 27.04.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Anhörungsverfahren zur Planfeststellung B 112 – straßenbegleitender Radweg zwischen Frankfurt (Oder) und Lebus, NK 3653 017 bis 3553 002, Abschnitt 265 km 0.000 bis km 5.887, Bau-km 0+475.000 bis 6+343.390, in der Stadt Frankfurt (Oder) und der Gemeinde Lebus, Landkreis Märkisch-Oderland
- Anhörungsverfahren -

Im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zu der oben angeführten Straßenbaumaßnahme wird ein **Erörterungstermin** durchgeführt.

1. Der Erörterungstermin beginnt

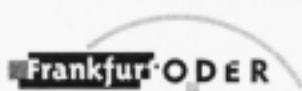
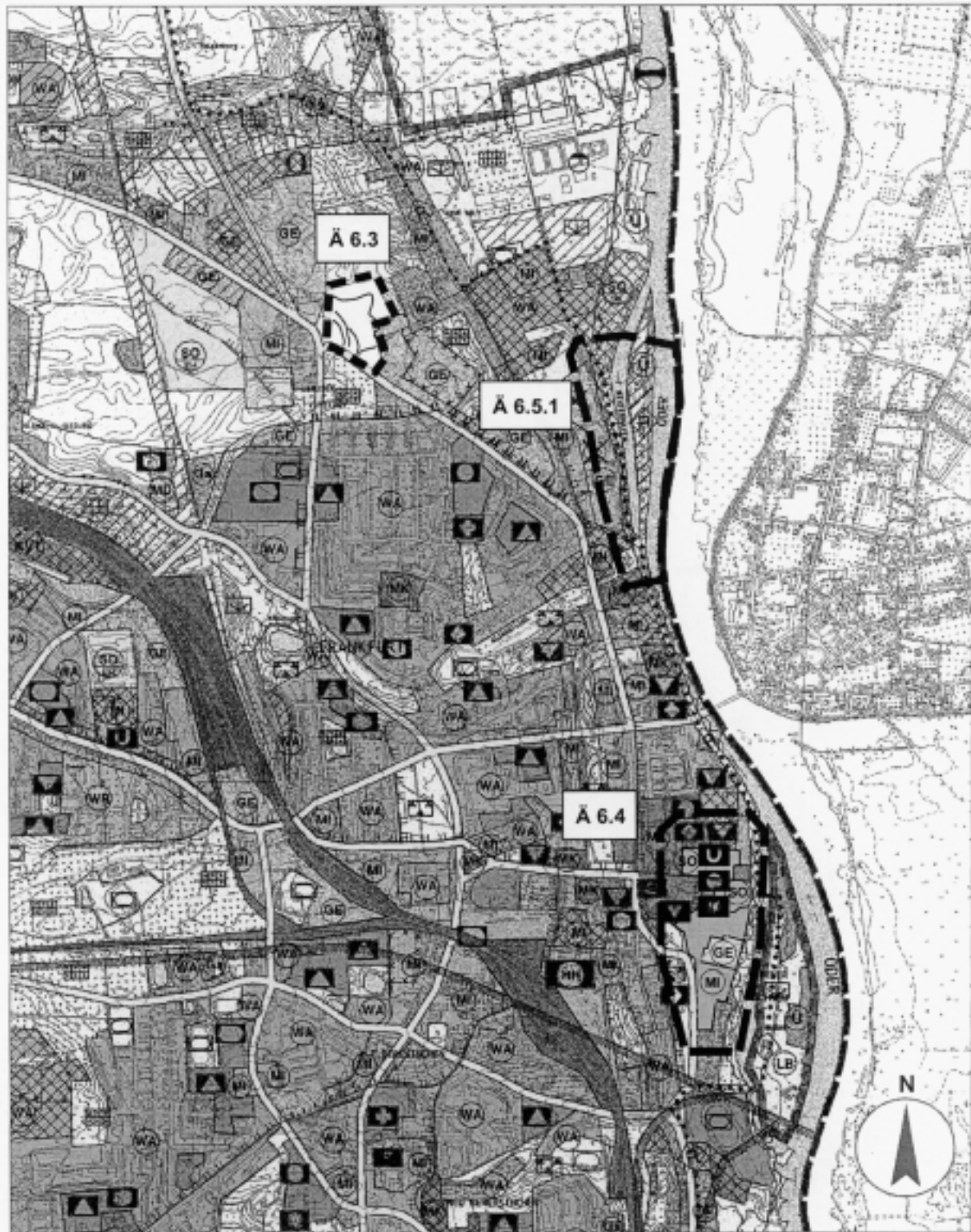
am **18. Mai 2005**, um 10.00 Uhr

im Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Frankfurt (Oder), **Raum 301**

Müllroser Chaussee 51, 15236 Frankfurt (Oder)

Im Termin werden die Stellungnahmen und die rechtzeitig erhobenen Einwendungen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 11, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten) zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Entschädigungsansprüche,

Anlage zu Seite 52



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

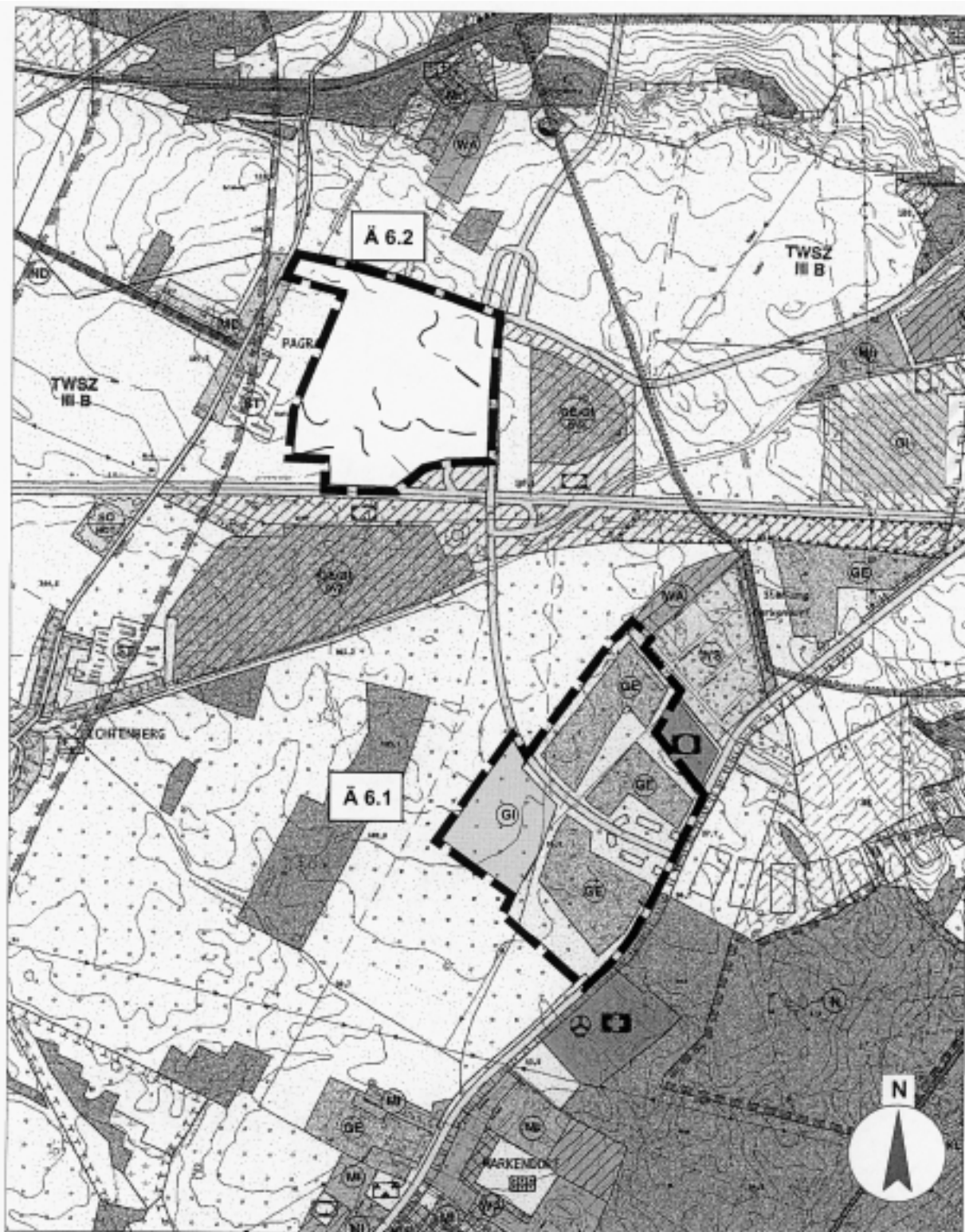
Dezernat II


6. Änderung des Flächennutzungsplanes Frankfurt (Oder)
Planzeichnung Ä 6.3 - 6.5.1

Maßstab 1 : 20.000

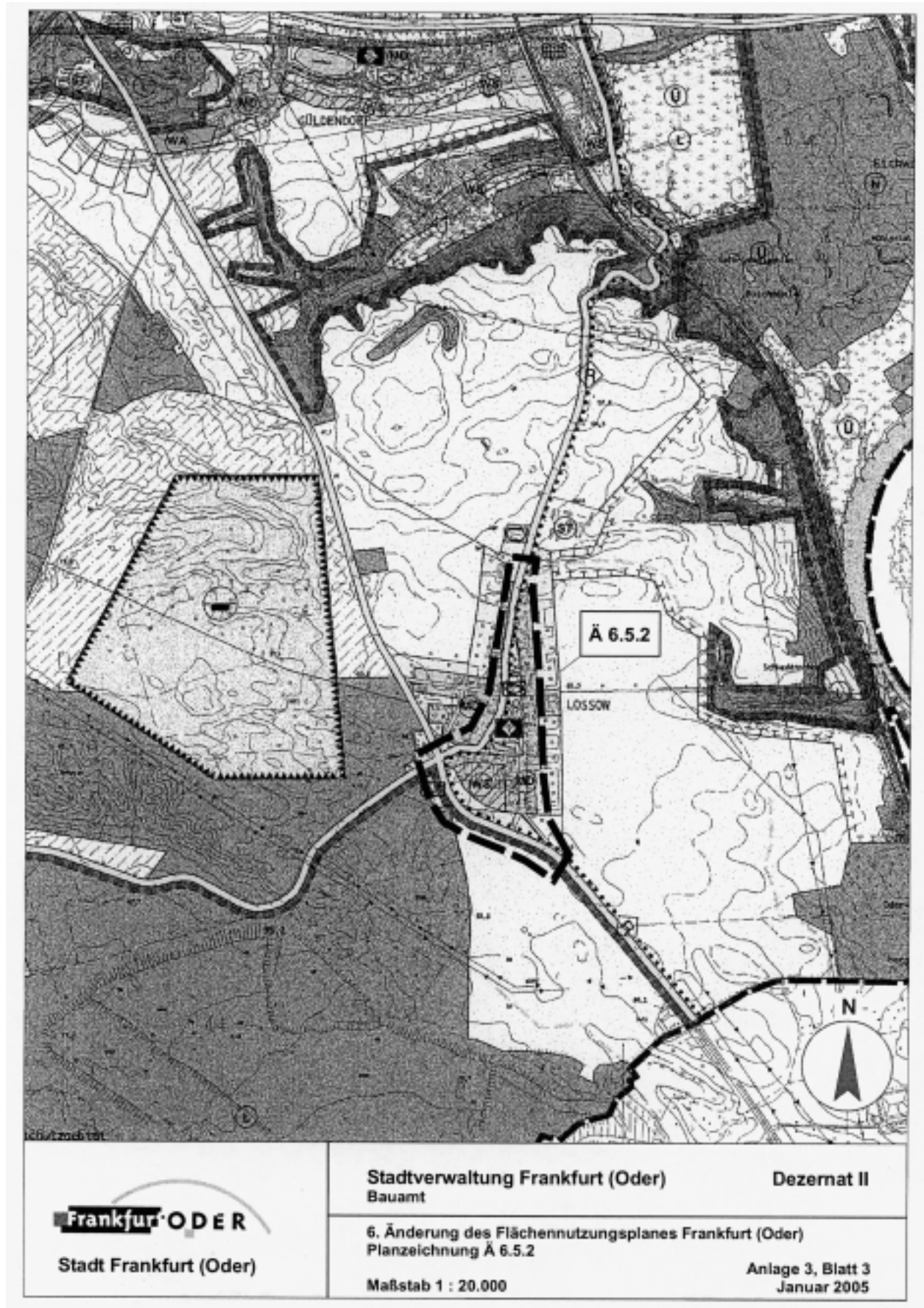
Anlage 3, Blatt 1
Januar 2005

Anlage zu Seite 52



	Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) Bauamt	Dezernat II
	6. Änderung des Flächennutzungsplanes Frankfurt (Oder) Planzeichnung Ä 6.1 und 6.2 Maßstab 1 : 20.000	

Anlage zu Seite 52



soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

2. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

3. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Es wird eine Eingangskontrolle durchgeführt.

Frankfurt (Oder), den 27.04.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für die Eigenleistungen zu Maßnahmen der Wohnumfeldverbesserung in den festgesetzten Stadtumbaugebieten der Stadt Frankfurt (Oder)

- Förderrichtlinie für Kleinteilige Maßnahmen -

1. Vorbemerkung

Die Stadt Frankfurt (Oder) gewährt auf der Grundlage der jeweils geltenden Fassung des Stadtumbaukonzeptes Frankfurt (Oder) Zuschüsse für die Eigenleistungen, die Bewohner zur Verbesserung ihres Wohnumfeldes erbringen in den festgesetzten Stadtumbaugebieten der Stadt Frankfurt (Oder). Rechtsgrundlage von Zuschüssen für Einzelvorhaben aus Städtebauförderungsmitteln für Eigenleistungen, die Bewohner zur Verbesserung ihres Wohnumfeldes erbringen, ist die Förderrichtlinie '99 zur Stadterneuerung vom 12.02.1999 des Landes Brandenburg.

2. Zuwendungsfähige Maßnahmen

2.1. Zuwendungsfähig sind städtebaulich relevante Mehraufwendungen für Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, die über die üblichen Instandhaltungsaufwendungen der Eigentümer von Grundstücken bzw. Häusern hinausgehen und von deren Bewohnern oder Nutzern durchgeführt werden. Diese Verbesserungen des Wohnumfeldes können auch auf öffentlichen Flächen von diesem Personenkreis durchgeführt werden.

Dazu gehören insbesondere:

a) Maßnahmen zur Begrünung des Wohnumfeldes, insbesondere:

1. Anlage oder Verbesserung von Rasenflächen
2. Pflanzung von Wohngrün (Stauden, Gehölze, Blumen, Rasen, etc.)
3. Fassaden- und Giebelwandbegrünung
4. Anlage von Mietergärten

b) Gestalterische Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, insbesondere:

1. Maßnahmen zur Möblierung des Wohnumfeldes
2. Anlage oder Verbesserung von Wegen
3. Anlage oder Verbesserung von Kunstwerken
4. Anlage oder Verbesserung von Kinderspielflächen
5. Anlage oder Verbesserung von Sportgeräten
6. Hopfpflasterungen
7. Entsiegelung von betonierten und asphaltierten Flächen

8. Neugestaltung von Hauseingangsbereichen
9. Einrichtung von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder
10. Neuordnung von Müllstandorten
11. Anlage oder Verbesserung von Wäschetrockenplätzen
12. Anlage oder Verbesserung von Ruhe- und Grillplätzen

c) Sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes, insbesondere:

1. bauliche Verbesserungen am Wohnumfeld, die Kindern und Jugendlichen zugute kommen
2. alters- bzw. behindertengerechte Außengestaltung

2.2. Gefördert werden die Kosten für die Beschaffung der Materialien, die zur baulichen Durchführung einer o. g. Maßnahme unerlässlich sind, insbesondere Pflanzen, Grassamen, Bänke, Spielgeräte, Steine, Kies etc.

2.3. Nicht zuwendungsfähig sind:

- Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen an bereits geförderten Maßnahmen
- Gebühren, die der Antragsteller zu entrichten hat,
- die Verwendung von umweltschädigenden Materialien, insbesondere Baustoffe oder Bauteile aus Tropenhölzern, PVC, Polyurethan (PUR), Fluorchlorkohlenwasserstoff (FCKW), Formaldehyd, Isocyanat, Asbest.

2.4. Die geförderten Einzelvorhaben sollen sich im Hinblick auf Bautechnik und Gestaltung an der zu erhaltenden Typik des jeweiligen Erneuerungsgebietes ausrichten. Bei der Bauausführung sollen Materialien bevorzugt werden, die hinsichtlich ihrer Gewinnung, Verarbeitung, Funktion und Entsorgung eine hohe Umweltfreundlichkeit aufweisen. Die Einzelvorhaben sollen, soweit vertretbar, behindertengerecht ausgeführt werden.

2.5. Die Kosten der Maßnahmen müssen in einem wirtschaftlich vertretbaren Verhältnis zu den erzielbaren Verbesserungen stehen. Die Entscheidung, welche Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie förderfähig sind, trifft die Bewilligungsstelle.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1. Antragsteller können sein:

- a) Bewohner und eine von einer Bewohnergemeinschaft dazu bestimmte Person,
- b) Eigentümer, Erbbauberechtigte*
- c) Nutzer, Mieter
- d) gemeinnützige Vereine*
- e) andere Träger öffentlicher Belange*
- f) Schüler
- g) Jugendclubs*

Der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte, auf dessen Grund und Boden die Maßnahmen durchgeführt werden, muss mit den Maßnahmen einverstanden sein und dies gegenüber der Bewilligungsstelle schriftlich erklären.

3.2. Die Maßnahmen sollen allen Bewohnern oder Nutzern des betreffenden Hauses oder Objektes bzw. der Öffentlichkeit zugute kommen. Geschaffene Dinge müssen von allen Bewohnern oder Nutzern bzw. der Öffentlichkeit genutzt werden können. Sie müssen dazu beitragen, die Gestaltungsqualität des Gebäudes und der Außenanlagen in ihrer Wirkung auf das Stadtbild und den öffentlichen Raum wesentlich und nachhaltig zu verbessern, den stadtplanerischen Zielen entsprechen, die planungs-

*ausgenommen sind Einrichtungen des Bundes, des Landes bzw. der Kommune

baurechtlichen Anforderungen erfüllen und den Wohn- und Freizeitwert verbessern.

3.3. Die Maßnahmen müssen ganz überwiegend durch die Eigentümer, Nutzer und Bewohner bzw. Mieter in Eigenleistung durchgeführt werden. Ausgenommen hiervon sind jene Teile der Maßnahmen, die aufgrund von technischen oder sonstigen Bestimmungen nicht in Eigenleistung durchgeführt werden dürfen. Sie sind ausschließlich von autorisierten Fachfirmen durchzuführen. In diesem Fall erfolgt eine Förderung auch für die Fremdvergabe.

Im Rahmen der Antragsprüfung werden durch die Stadtverwaltung neben der fachlichen Eignung der Firmen auch die Einhaltung des gemeinsamen Runderlasses vom 08.06.1995 zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung geprüft.

3.4. Die geförderten Maßnahmen müssen vom Eigentümer / Verfügungsberechtigten und seinen Nachfolgern in einem dem beabsichtigten Zweck entsprechenden Zustand für die Dauer von 10 Jahren gehalten werden (Instandhaltungspflicht). Die Wohnungsunternehmen verpflichten sich, keine Betriebs- und Instandhaltungskosten auf die Mieter innerhalb der Zweckbindungsfrist von 10 Jahren umzulegen. Hierzu ist mit dem Antrag eine Erklärung des Eigentümers / Verfügungsberechtigten des Grundstückes beizubringen.

4. Höhe der Zuwendung

4.1. Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 5000,00 € je Einzelvorhaben. Der Fördersatz für Materialien gem. 2.2. sowie die Fremdvergabe gem. 3.3. Satz 2 beträgt maximal 100 v.H..

4.2. Von den in 4.1. genannten Fördersummen erfolgt die Finanzierung durch das Bund/ Länder-Programm Stadtumbau – Ost (Aufwertung) entsprechend den geltenden Fördersätzen.

4.3. Die Verwendung von Fördermitteln muss nachgewiesen werden. Sollten die Kosten für die Maßnahme die höchstmögliche Fördersumme überschreiten, so ist die Restfinanzierung nachzuweisen.

4.4. Eine Förderung erfolgt nur in dem Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Auf eine Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

4.5. Es erfolgt keine Vergütung der durch Eigenleistung aufgebrauchten Arbeitszeit gem. 3.3. Satz 1.

5. Antragsverfahren

5.1. Der Antrag ist von dem unter 3.1. genannten Antragsteller auf dem von der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) vorgegebenen Formblatt zu stellen. Dem Antragsteller wird durch die zuständigen Fachämter der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) (Federführung: Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen) eine umfassende und kostenlose Beratung gewährleistet. Der Antrag wird durch die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) fachlich geprüft. Die Bescheidung erfolgt aufgrund der Prüfung. Die Bewilligung erfolgt durch die Stadt Frankfurt (Oder). Die Koordination des Verfahrens und die Programmabwicklung nimmt die Stadt Frankfurt (Oder) wahr.

5.2. Bestandteil des Antrages ist eine Kostenaufschlüsselung für die zu verwendenden Materialien bzw. Pflanzen. Der Antragstel-

ler ist verpflichtet, bei der Kostenzusammenstellung und Angebotseinholung Alternativen zur Preisminimierung zu prüfen und gegenüber der Bewilligungsstelle nachzuweisen. Für diesen Zweck sind bei der Antragstellung drei Kostenangebote qualifizierter Fachfirmen einzureichen.

Im Rahmen der Antragsprüfung werden die Kostenangebote durch die Bewilligungsstelle geprüft, mit dem Antragsteller abgestimmt und in der Fördervereinbarung als max. Förderbetrag festgelegt.

5.4. Die Bewilligung wird nach Prüfung des formgebundenen Antrages ausgesprochen. Mit der Durchführung der Maßnahme darf grundsätzlich erst nach der Bewilligung begonnen werden. Gemäß Landeshaushaltsordnung gilt bereits die Auftragsvergabe als Vorhabenbeginn.

5.5. Die Auszahlung der Förderung erfolgt, nachdem der Stadt Frankfurt (Oder) die Rechnungen über die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten vorgelegt wurden und die Abnahme durch die Stadt Frankfurt (Oder) und den Eigentümer erfolgt ist. Die Rechnungslegung hat spätestens zwei Monate nach Fertigstellung der Maßnahme zu erfolgen.

5.6. Der Fördernehmer verpflichtet sich, auf Anforderung den Mitarbeitern der Stadt Frankfurt (Oder) über förderrelevante Sachverhalte Auskunft zu erteilen und die Prüfung der Maßnahme zuzulassen.

5.7. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Grundsätze oder bei falschen Angaben kann die Bewilligung, auch rückwirkend nach Auszahlung des Zuschusses, widerrufen werden. Zu unrecht ausgezahlte Beträge werden mit dem Widerruf der Bewilligung zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

6. In-Kraft-Treten

Die Förderrichtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) über die Gewährung von Zuschüssen für die Eigenleistung zur Wohnumfeldverbesserung in den Neubaugebieten Neubesinchen und Nord vom 23.01.2002 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 20.04.2005

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g **über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer** **13. Sitzung am 14.04.2005**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst:

- **Umbesetzung von Ausschüssen**
Antrag der Fraktion der CDU

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 50 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg auf Vorschlag der CDU-Fraktion

in den Rechnungsprüfungsausschuss
als Mitglied: **Hardo Stein** für Carola Leschke

in den Hauptausschuss
als Vertreter: **Volker Starke** für Wilhelmine
Schlüter-Heinrich

- **Wahl eines stimmberechtigten Mitgliedes in den Jugendhilfeausschuss hier: Wahl des Herrn Michael Neff**
Antrag der CDU-Fraktion

Die Stadtverordnetenversammlung wählt gemäß § 4 Abs. 2, 3 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Frankfurt (Oder) Herrn **Michael Neff** als stimmberechtigtes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss. Herr Markus Jahn verzichtet als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung auf das Nachrücken.

- **Besetzung von Ausschüssen durch die PDS-Fraktion**
Antrag der Fraktion der PDS

Die Stadtverordnetenversammlung beruft gemäß § 50 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg auf Vorschlag der PDS-Fraktion in den Bildungs- und Sportausschuss
als Mitglied: **Sandra Seifert** für Norbert Leitzke
als stellv. Mitglied: **Norbert Leitzke** für Sandra Seifert

- **Prüfung aller rechtlichen Möglichkeiten zur Abwendung der finanziellen Mehrkosten durch die Einführung von Hartz IV**
Antrag der Fraktion der FDP

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, alle rechtlichen Möglichkeiten (einschließlich einer Verfassungsklage) zur Abwendung der finanziellen Mehrkosten für die Stadt Frankfurt (Oder) hausintern durch das eigene Rechtsamt zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung in Form eines schriftlichen Gutachtens der Stadtverordnetenversammlung bis zum 31.05.2005 zuzuleiten.

Darüber hinaus soll sich der Oberbürgermeister mit den kommunalen Spitzenverbänden und anderen Kommunen hierzu in Verbindung setzen und ein möglichst einheitliches vorgehen sicherstellen. Über das Ergebnis dieser Absprachen ist ebenfalls bis zum 31.05.2005 in Schriftform gegenüber der Stadtverordnetenversammlung zu berichten.

- **Änderung städtischer Gebührensatzungen aufgrund geänderter Sozialgesetzgebung**
Antrag der Fraktion der PDS

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, sämtliche von der Stadt Frankfurt (Oder) und ihr untergeordneter Verwaltungseinheiten erlassenen Gebührensatzungen und Entgeltordnungen, in denen Tatbestände der Gebühren- respektive Entgeltermäßigung bzw. -befreiung formuliert sind, dahingehend zu überarbeiten und zu ändern, dass für Empfänger von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II dieser Ermäßigungstatbestand erweitert wird.
Das betrifft insbesondere nachfolgend aufgeführte Satzungen

und Ordnungen (aufgelistet nach dem „Ortsrecht der Stadt Frankfurt (Oder)“, ohne dass dies eine abschließende Auflistung darstellt:

- a. Kapitel 3 – Öffentliche Ordnung und Sicherheit
 - I. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen
- b. Kapitel 4 – Jugendhilfe, Sozialwesen, Schulen, Bildungswesen
 - I. Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge für Tagespflegeplätze in der Stadt Frankfurt (Oder)
 - II. Benutzungs- und Entgeltordnung der Volkshochschule Frankfurt (Oder)
 - III. Satzung über die Schülerbeförderung und die Fahrtkostenersatzung in der Stadt Frankfurt (Oder) zum Besuch allgemeinbildender und beruflicher Schulen
 - IV. Satzung über die Höhe der Kostenbeteiligung bei der Schulspeisung in der Stadt Frankfurt (Oder) an allgemeinbildenden Schulen in öffentlicher Trägerschaft
 - V. Entgelt- und Benutzungsordnung für die Räumlichkeiten des Stadtteilzentrums „Haus der Begegnung“, Klambundstraße 10, 15232 Frankfurt (Oder)
 - VI. Entgeltordnung für den Besuch der Schulsternwarte und Planetariumsveranstaltungen
- c. Kapitel 5 – Sport und Kultur
 - I. Entgeltordnung für die Benutzung des städtischen Hallenbades, Rathenaustraße 5, 15234 Frankfurt (Oder)
 - II. Benutzungs- und Entgeltordnung der Musikschule Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb der Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)
 - III. Nutzungs- und Entgeltordnung für die Stadt- und Regionalbibliothek Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)
 - IV. Entgeltordnung für Eintrittspreise des Staatsorchesters Frankfurt (Oder)
 - V. Entgeltordnung für die Marienkirche Frankfurt (Oder)
 - VI. Entgeltordnung der Städtischen Museen Frankfurt (Oder) „Junge Kunst“ und „Viadrina“ – Teilbetrieb des Eigenbetriebes Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)
 - VII. Benutzungs- und Entgeltordnung für die Vermietung von Räumen und Gästezimmern des Kulturbüros Frankfurt (Oder) – Teilbetrieb der Kulturbetriebe Frankfurt (Oder)
- d. Kapitel 7 – Öffentliche Einrichtungen und Eigenbetriebe
 - I. Gebührensatzung für das Stadtarchiv Frankfurt (Oder)

- 2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Zuge der Überarbeitung städtischer Gebührensatzungen und Entgeltordnungen dafür Sorge zu tragen, dass
 - a. bei bisheriger Nicht-Regelung von Ermäßigungen oder Befreiungen entsprechende Regelungen aufgenommen werden hier insbesondere in der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Frankfurt (Oder) sowie
 - b. die Aktualität und Richtigkeit der satzungsmäßigen Regelungen überprüft und erforderlichenfalls angepasst wird.

- **Aufstellung eines Denkmalpflegeplanes**
Antrag der Fraktion der FDP

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einen Denkmalpflegeplan gem. § 7 des Brandenburgischen Denkmalschutzes aufzustellen.

- Besetzung von Ausschüssen mit sachkundigen Einwohnern durch die

Freie Fraktion
Antrag der Freien Fraktion

Gemäß § 50 Abs. 7 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg werden folgende sachkundigen Einwohner in die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung berufen:

Ordnungs- Verkehrs und Umweltausschuss:

Herr Manfred Milobenski

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit:

Herr Christoph Wagner

Kulturausschuss:

Herr Manfred Dorge

Folgende Einwohner werden aus Ausschüssen abberufen:

Finanz- und Haushaltsausschuss:

Herr Thomas Göckeritz

Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit:

Herr Herbert Burkhardt

Ordnungs- Verkehrs- und Umweltausschuss:

Herr Rainer Mäckel

Herr Siegfried Pschowski

Gleichstellungs- Gesundheits- und Sozialausschuss:

Kerstin Mäckel

- Entsendung des Herrn Wolfgang Trobitzsch als stellvertretenden Regionalrat in die Regionalversammlung Oderland-Spree

Antrag der Fraktion der SPD

Gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 6, § 50 Abs. 2, 3, 5, 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 6 des Gesetzes zur Regionalplanung und der Braunkohlen- und Sanierungsplanung entsendet die Stadtverordnetenversammlung für Herrn Matthias Gehrmann

Herrn Wolfgang Trobitzsch

als stellvertretenden Regionalrat in die Regionalversammlung Oderland-Spree.

- Beschluss zur Änderung des Stellenplanes 2005

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den aufgabenbezogenen notwendigen Bedarf an Personal zu ermitteln und der Stadtverordnetenversammlung am 19.05.2005 zur Beschlussfassung vorzulegen, wobei die Vorgaben des Haushaltssicherungskonzeptes zu berücksichtigen sind. Dieser notwendige und zugleich nach den Vorgaben des gültigen und des entworfenen Haushaltes und Haushaltssicherungskonzeptes finanzierbare Bedarf in Form eines konkreten Stellenplanes der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

- Kauf der Geschäftsanteile der BIC Frankfurt (Oder) GmbH an der Technologiepark Ostbrandenburg GmbH durch die Stadt Frankfurt (Oder)

- Übertragung der Geschäftsanteile der Stadt Frankfurt (Oder) an der Technologiepark Ostbrandenburg GmbH und der ETTC-Entwicklungsgesellschaft Frankfurt (O) mbH auf die World Trade Center Frankfurt (Oder) GmbH

- Gesellschaftsvertragsentwurf für die neue Wirtschaftsfördergesellschaft der Stadt Frankfurt (Oder)

- Wirtschaftsplan 2005 bis 2007 der neuen wirtschaftsfördernden Gesellschaft der Stadt Frankfurt (Oder)

- Feststellung des Wirtschaftsplanes 2005 des Eigenbetriebes Seniorenhaus Frankfurt (Oder)

- Jahresrechnung 2004

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die gem. § 93 GO Bbg. vom Kämmerer aufgestellte und termingerecht vom Oberbürgermeister festgestellte Jahresrechnung 2004 zur Kenntnis und verweist diese zur Prüfung und Erstellung des Schlussberichtes in den Rechnungsprüfungsausschuss.

- Beschluss über die Sitzverteilung und die Besetzung der durch die Stadt zu entsendenden 5 Mitglieder in den Aufsichtsrat der Spielbank Gesellschaft Frankfurt (Oder) mbH

Gemäß § 35 Abs. 2 Nr. 6 § 104 Abs. 1, 2 sowie 50 Abs. 2, 3, 5, 6 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages der Spielbank Gesellschaft Frankfurt (Oder) mbH wird die Sitzverteilung sowie die Besetzung des Aufsichtsrates der Spielbank Gesellschaft Frankfurt (Oder) mbH, soweit 5 Mitglieder zu entsenden sind, wie folgt festgestellt:

	Sitzverteilung	Besetzung
PDS	2 Sitze	Sven Hornauf Dr. Frank Mende
CDU	1 Sitz	Wolfgang Melchert
SPD	1 Sitz	Angelika Schneider
BB	1 Sitz	Hans Dieter Wachner

- Vereinbarung über die Zusammenarbeit zwischen der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und dem Landkreis Slubice (Republik Polen)

- 1. Ergänzung zur Anlage 3 der Vereinbarung gem. § 9 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

• Mehrausgaben im Rahmen des § 80 GO Bbg (vorläufige Haushaltsführung), über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie der Verpflichtungsermächtigungen des IV. Quartals 2004

• Bereitstellung von Ausbildungsplätzen für das Ausbildungsjahr 2005

• Zusatzantrag des Rechnungsprüfungsausschusses zum Gesamtkonzept der zukünftigen Nutzung der Informationstechnik – IT-Dienstanweisung –

• Beteiligungsbericht 2005 für das Wirtschaftsjahr 2003 der Unternehmen und Eigenbetriebe der Stadt Frankfurt (Oder)

• Gesamtbericht der Stadtverwaltung Frankfurt (Oder) für das Jahr 2004

• Verwaltungskonzentration - Standortzusammenlegung

Martin Patzelt
Oberbürgermeister

Frankfurt (Oder), 18.04.2005

**Bekanntmachung
Liste der Fundtiere vom 19.04.2005**

Funddatum	Fundtier
05.11.2004	Terrier-Mischling, männlich, klein, schwarz/weiß
30.12.2004	Mischling, männlich, klein, schwarz
19.01.2005	Pinscher-Mischling, weiblich, klein, schwarz/braun
04.03.2005	2 Perserkatzen, weiblich, braun, 16 Wochen
06.03.2005	Mischling, männlich, mittelgroß, schwarz
07.03.2005	Mischling, männlich, klein, schwarz
07.03.2005	DSH-Mischling, weiblich, schwarz/braun
22.03.2005	Labrador-Mischling, weiblich, hell
27.03.2005	Hütehund-Mischling, männlich, hell
17.04.2005	Cockerspaniel-Welpen, männlich, braun

Die Tierhalter bzw. interessierte Bürger, die eines der aufgeführten Tiere erwerben möchten, werden gebeten, sich an das Tierferienheim Zepke, Teichstr. 10 in 15234 Frankfurt (Oder) – Lichtenberg zu wenden.

Öffnungszeiten:

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr
Mittwoch	16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	16.00 Uhr – 18.00 Uhr
Telefon-Nr.:	(03 35) 54 71 50

i. A. Wilcynski

Ende des amtlichen Teiles

Öffentliche Bekanntmachung

Die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) gibt bekannt, dass die Deutsche Telekom AG, Sitz Bonn, die Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz für Telekommunikationsanlagen (Erdkabel und Kabelkanalanlagen mit Kabeln, Kabelkanalrohren und Kabelschächten) in der Stadt Frankfurt (Oder) beantragt hat. Betroffen sind folgende Flurstücke (FSt.) in der Gemarkung Frankfurt (Oder): Flur 70 FSt. 52, Flur 72 FSt. 67 und 69, Flur 140 FSt. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12 bis 24, 30 bis 35, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44/2, 118, 123 und 124, Flur 152 FSt. 184 und 287. Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen bei der RegTP, Außenstelle Erfurt, Z 22-9 B 142/04, Zimmer 403, Zeppelinstraße 16, 99096 Erfurt einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Entsprechende Formulare sind dort erhältlich. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen

Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (03 61) 73 98-145 möglich.

Erfurt, 13.04.05 RegTP

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz im Bereich der Stadt Frankfurt (Oder) in der Gemarkung Frankfurt (Oder)

Die Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Straße 195 in 15230 Frankfurt (Oder), hat mit Datum vom 13. Oktober 2004 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Erdgas-Hochdruckleitung (Stadtgrenze bis Kleistow) nebst Einrichtungen und Zubehör/Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Stadt Frankfurt (Oder) gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 96 - 1320 - 400 geführt; er kann einschließlich der Karten innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, Haus 5, nach schriftlicher oder telefonischer Anmeldung unter (033203) 36 – 720 oder – 823 während der Dienstzeiten bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung auch außerhalb der üblichen Bürozeiten eingesehen werden.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Abs. 4 Satz 2 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) in der zuletzt geänderten Fassung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenRDV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Das LBGR wird die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der gesetzlich festgelegten Frist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i. V. m. § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV erteilen.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energieanlagen entstanden. Diese durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert daher nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geklärt werden.

Weil die Dienstbarkeit bereits durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks bzw. mit der Energieanlage selbst erteilt wird. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann daher nur darauf gerichtet sein, dass die Leitung nicht vor dem 3. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. vor dem 25. Dezember 1993 außer Betrieb gewesen ist, oder dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist.

Der Widerspruch kann durch den Grundstückseigentümer unter Beifügung des Nachweises der Berechtigung beim LBGR innerhalb von vier Wochen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden. Es wird eindringlich darum gebeten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 04. April 2005

Im Auftrag

(Vogel)

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Folgende von uns ausgestellte Sparkassenbücher sollen für kraftlos erklärt werden:

Kto.-Nr.: 600 531 2489
 600 276 1983
 680 202 7788
 689 675 0985
 600 325 3680
 660 045 6297
 600 109 7877

BLZ: 170 550 50

An die Inhaber der Sparkassenbücher ergeht die Aufforderung, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage des betreffenden Sparkassenbuches anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Fürstenwalde-Spree, d. 13. April 2005
 Sparkasse Oder-Spree

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Der Vorstand der Sparkasse Oder-Spree hat die zu den nachstehend aufgeführten Konten ausgestellten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Kto.-Nr.: 600 116 3470
 680 829 2475
 671 004 1393
 620 021 2790
 600 076 9863
 690 184 5080

BLZ: 170 550 50

Fürstenwalde-Spree, den 5. April 2005
 Sparkasse Oder-Spree

